

Helga Inden-Heinrich/ Peter Friedrich

Engagementpolitischer Reformbedarf aus der Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit ¹

Seitens der Politik auf Bundes- wie auch Landesebene wird die grundlegende Bedeutung der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements für eine demokratische Gesellschaft immer wieder betont. Bürgerschaftliches Engagement und seine Förderung ist spätestens seit der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ (2002) ein Thema der Politik – sei es in Form eines Unterausschusses, in Variationen von Freiwilligendiensten oder der häufig diskutierten Anerkennungskultur. Damit einhergehend attestieren Befragungen und Berichte, wie der Freiwilligensurvey und der 2. Engagementbericht, dass sich immer mehr Menschen in Deutschland freiwillig und ehrenamtlich – vor allem auf lokaler Ebene – engagieren. Dieses ist ein entscheidender Beitrag zur besseren Bewältigung von großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Soweit so gut.

Gleichzeitig ist deutlich zu machen, Engagementförderung ist keine „Spielwiese“ oder ein „ad on“, sondern basiert auf einer integrierten Sozialpolitik und ist eng verknüpft mit Demokratieförderung. Bürgerschaftliches Engagement bedarf gerade subsidiärer Gestaltungsmöglichkeiten und zugleich einer ressortübergreifenden Strategie. Diese sollte mit angemessener Beteiligung der Zivilgesellschaft als einen entscheidenden und zuweilen unbequemen Akteur bei der Gestaltung der demokratischen Gesellschaft erarbeitet werden. Dafür bedarf es auch die Zivilgesellschaft strukturell besser zu fördern.

Denn die Zivilgesellschaft und das bürgerschaftliche Engagement stellen grundlegende Säulen für den Zusammenhalt in der Gesellschaft, für die gelebte Demokratie und für die Wohlfahrt dar. Bürgerschaftliches Engagement ist ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Es zeichnet sich u. a. durch Freiwilligkeit, Autonomie und Altruismus aus. Es schafft einen Mehrwert für die Gesellschaft, der weit über eine Messbarkeit in den üblichen Wirtschaftszahlen oder Kennziffern hinausgeht. Es steht auch im Widerspruch zu diskriminierenden oder partikularen Interessen. Bürgerschaftliches Engagement kann sich nur in einer freien und demokratischen Gesellschaft entfalten, die den „Eigensinn“ des Engagements respektiert und die die notwendigen Freiräume hierfür sichert.

Der Bedarf an Verbesserungen der politischen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen für ein so verstandenes bürgerschaftliches Engagement und dessen nachhaltige Stärkung ist

¹ siehe „Engagementpolitischer Reformbedarf aus der Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit“ (http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org/_pdf/Engagementpolitischer-Reformbedarf.pdf)

weiterhin klar erkennbar. Das Bündnis sieht hierfür deutlichen Reformbedarf, der von Zuständigkeitsfragen in Legislative und Exekutive über Anpassungen des Gemeinnützigkeitsrechts, Regelungen des Umsatzsteuerrechts bis hin zur dringend notwendigen Reform des Zuwendungsrechts reicht. Die Umsetzung der einzelnen Forderungen bedeuten zugleich eine Anerkennung der Leistungen der Zivilgesellschaft, sowie eine engagementstrategische Ausrichtung und eine Fortsetzung des Entbürokratisierungsprozesses. Aus Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit besteht folgender Reformbedarf:

1. Nachhaltige Infrastrukturen für Engagement und Partizipation

Der Mehrwert einer kritischen Zivilgesellschaft basiert nicht auf individuell Engagierten, sondern auf deren Vernetzung und Austausch. Dieses erfordert jedoch auch auf der Bundesebene eine solide und verlässliche Infrastruktur. Die Förderung einer solchen Engagementinfrastruktur liegt damit im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

2. Vollausschuss „bürgerschaftliches Engagement“ des Deutschen Bundestages

Ein Vollausschuss für bürgerschaftliches Engagement, der auch Entscheidungskompetenzen hat, stellt eine bundespolitische Stärkung des Themas – mit Strahlkraft auch für die Länder – dar und ist eine konsequente Umsetzung der – von allen demokratischen Parteien betonten – Unterstützung und Wertschätzung des bürgerschaftlichen Engagements.

3. Ressortübergreifende Koordinierung

Für eine gesamtgesellschaftliche Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements bedarf es einer ressortübergreifenden Engagementstrategie, die über Bestandsaufnahmen des Status quo hinaus geht und Entwicklungsperspektiven aufzeigt. Darauf aufbauend ist eine Koordinierung und Vernetzung ressortübergreifend zu etablieren, um seitens der Bundesregierung die für das bürgerschaftliche Engagement notwendigen Rahmenbedingungen synergetisch und sachorientiert weiter zu entwickeln.

4. Gemeinnützigkeitsrecht

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) ist als substantiell eigenständiger Zweck auch von der Exekutiven anzuerkennen.

5. Umsatzsteuerrecht

Bei der anstehenden Reform des Umsatzsteuerrechts auf europäischer Ebene gilt es, die Umsatzsteuerbefreiungen, die für viele gemeinnützige Organisationen, beispielweise im Wohlfahrts- und Bildungsbereich, sehr bedeutsam sind, zu erhalten. Dies sollte in der Weise erfolgen, dass der in Deutschland seit vielen Jahren bestehende und bewährte Rechtszustand erhalten bleibt und dabei auch die existierenden Unterschiede der Besteuerung zwischen gemeinnützigen und kommerziellen Anbietern aufrechterhalten bleiben, weil allein gemeinnützige Anbieter gewährleisten, dass Preisvorteile durch eine Umsatzsteuerbefreiung der gemeinnützigen Aufgabenerfüllung zu Gute kommen.

6. Haushaltsrecht

Vielfach werden einzelne Projekte gemeinnütziger Körperschaften von der öffentlichen Hand teilweise gefördert. Die Nachweisvoraussetzungen, die das Gemeinnützigkeitsrecht, die Rechnungslegungsvorschriften für gemeinnützige Körperschaften und das Haushaltsrecht verlangen, sind ganz unterschiedlich ausgestaltet. Eine Anpassung zum Abbau bürokratischer Erfordernisse ist daher notwendig.

7. Stiftungsrecht

Das Stiftungsrecht ist, wie es auch der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht festgestellt hat, reformbedürftig. Besonderer Bedarf besteht an der Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen zur Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen, zur Aufhebung und Auflösung, zur Zweck- bzw. Satzungsänderung sowie Regelungen zum Ermessen im Rahmen der Vermögensanlage. Das Bündnis setzt sich dafür ein, dass die Reform des Stiftungsrechts in der neuen Legislaturperiode zügig umgesetzt wird.

8. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Jeder Staat der EU hat sein eigenes Gemeinnützigkeitsrecht. Es gibt keinen Zwang zur Harmonisierung. Andererseits entfalten immer mehr gemeinnützige Organisationen auch grenzüberschreitend ihre Aktivitäten. Ein Minimalkonsens darüber, was gemeinnützige Zwecke und was die Grundsätze einer Geschäftsführung einer gemeinnützigen Organisation sind, sollte europaweit hergestellt werden. Verfahrensmäßig sollte eine einfache Form der wechselseitigen Anerkennung erreicht werden, damit Einkünfte, Zuschüsse oder Spenden an Organisationen aus anderen europäischen Staaten rechtssicher, ohne die eigene Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen, möglich werden.

In den Verbesserungen von Rahmenbedingungen und Strukturen sollte sich unbedingt auch die so viel beschworene Anerkennungskultur widerspiegeln. Das Bemühen hierzu ist erkennbar. Damit sind die Herausforderungen und anstehenden Aufgaben für eine zukünftige Engagementpolitik des Bundes klar benannt. An der Umsetzung wird die neue Bundesregierung zu messen sein.

AutorInnen

Helga Inden-Heinrich ist Mitglied im Sprecherrat des Bündnisses für Gemeinnützigkeit und Geschäftsführerin des Deutschen Naturschutzrings.

Kontakt: helga.inden-heinrich@dnr.de

Peter Friedrich ist Referent für Grundsatzfragen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW).

Kontakt: Peter.Friedrich@bag-wohlfahrt.de

Weitere Informationen zum Bündnis für Gemeinnützigkeit:

<http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org/>

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de